

# Statuten

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art.1 <sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Naturfreunde Sektion Biberist» besteht mit Sitz in 4562 Biberist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art 60 ff. ZGB.
- <sup>2</sup> Die Sektion bildet ein Glied des Zentralverbandes «Naturfreunde Schweiz» (Verband für Sport, Kultur und Tourismus) und untersteht des Statuten und Reglementen, sowie den Beschlüssen dessen Organe.
- <sup>3</sup> Die Sektion verfolgt die in den Zentralstatuten unter Art. 2 und 3 (Standort und Zweck) festgelegten Ziele und Bestrebungen.

## II. Organisation

- Art. 2 <sup>1</sup> Die Organe der Sektion sind:
- a) Die Generalversammlung
  - b) Die Mitgliederversammlung
  - c) Der Sektionsvorstand
  - d) Die Rechnungsrevisoren
- <sup>2</sup> Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Unter- und Fachgruppen gebildet werden, wie Kinder- und Jugendgruppen, Kletter- und Bergsteigergruppen, sowie Skischulen, Hausverwaltungen, Tourenkommission und dergleichen.
- <sup>3</sup> Solche Untergruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung oder Reglemente bestimmt.
- <sup>4</sup> Bei Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Unternehmung der «Naturfreunde Sektion Biberist» handelt.
- <sup>5</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 3 <sup>1</sup> Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Nennung der Geschäfte einberufen.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig innert 6 Tagen unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäft einberufen werden:
- a) Durch Beschluss des Vorstandes
  - b) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>3</sup> Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Art. 4 <sup>1</sup> An der Generalversammlung können alle Mitglieder, Gönner und Freunde der Sektion teilnehmen. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Kinder.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten oder den Vice-Präsidenten geleitet.

<sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, erfolgt geheime Abstimmung

<sup>4</sup> Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 5 Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls über die vergangene Generalversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte des Sektionspräsidenten, der Hausverwaltung, der Tourenkommission und eventuellen weiteren unter- und Fachgruppen und dergleichen.
4. Abnahme der Jahresrechnungen und der Revisorenberichte der Sektion, der Hausverwaltung und eventuellen weiteren Unter- und Fachgruppen und dergleichen.
5. Wahlen
  - a) des Sektionspräsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Rechnungsrevisoren
  - d) der Hausverwaltung
  - e) der Tourenkommission
  - f) der Leitung von weiteren Unter- und Fachgruppen und dgl.
6. Genehmigung des Budgets.
7. Beschlussfassung über Kauf, Miete, Bau oder Verkauf von Liegenschaften, sowie Umbauten, deren Kostenaufwand Fr. 2'00.00 übersteigen, unter Vorbehalt von Bestimmungen des Zentralverbandes.
8. Tourenprogramm
9. Erlass von Bestimmungen und Reglementen über Aufgaben und Kompetenzen von Unter- und Fachgruppen.
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil der Sektion).
11. Festsetzung allfälliger Entschädigungen.
12. Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes.
13. Ehrungen
14. Mutationen
15. Beitritt zu anderen Organisationen, Zweckgenossenschaften und dgl.
16. Ausschluss von Mitgliedern.
17. Statutenänderungen
18. Auflösung des Vereins.

- Art. 6 Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen zur Erreichung g des Vereinszweckes, der Information der Mitglieder und zur Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- Art 7 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus:
- a) Sektionspräsident
  - b) Vice-Präsident
  - c) Aktuar
  - d) Kassier
  - e) Beisitzer
- <sup>2</sup> Ebenso gehören die Leiter von Unter-Und Fachgruppen gem. Art. 2, Abs. 2 dem Vorstand an.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf jeder Amtsperiode wieder wählbar.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Hinsichtlich Abstimmungsverfahren und Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 4, Abs. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eine solche von einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird.
- Art. 8 <sup>1</sup> Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand obliegt ins besonders:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
  - b) Kassa- und Rechnungsführung der Sektion
  - c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen des Zentralverbandes
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Art. 9 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Aktuar in administrativen, der Sektionspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Vereinskassier in finanziellen Angelegenheiten.
- Art. 10 <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es müssen gleichzeitig mindestens vier Revisoren im Amt sein.
- <sup>2</sup> Turnusgemäss scheidet jedes Jahr das amtsälteste Revisoren-Mitglied aus.
- <sup>3</sup> Sie haben der Generalversammlung über die Revisionen schriftlich Bericht zu erstatten, mit entsprechender Antragstellung.

<sup>4</sup> Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Kassa- und Rechnungsführern unangemeldete Kassarevisionen vorzunehmen.

### III. Mitgliedschaft

Art. 11 <sup>1</sup> Das Beitrittsgesuch ist mit dem dafür bestimmten Formular des Zentralverbandes an den Sektionsvorstand zu richten. Mit dessen Einreichung anerkennt der Gesuchsteller vorbehaltlos die Statuten der Sektion und diejenigen des Zentralverbandes, welche ihm vorher auszuhändigen sind.

<sup>2</sup> Über die Aufnahmen entscheidet die Mitglieder- oder Generalversammlung.

Art. 12 <sup>1</sup> Für die Zuteilung der Mitgliederkategorien sind die Bestimmungen der Zentralstatuten verbindlich.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommen Mitglieder den Mitgliedschaftsausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

Art.13 Der Austritt kann nur auf das Jahresende (31. Dezember) erfolgen und ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art.14 <sup>1</sup> Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung aus der Sektion ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, oder das Ansehen des Vereins schädigen.

<sup>2</sup> Mitglieder können innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Ausschlusses beim Schiedsgericht des Zentralverbandes mit eingeschriebenem Brief rekurrieren.

### IV. Finanzielles

Art. 15 <sup>1</sup> Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion folgende Beiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird, erheben:

- a) Einen jährlichen, für die Beschlüsse der Sektion bestimmten Beitrag.
- b) Sonderbeiträge für genau zu bezeichnende Zwecke.

<sup>2</sup> Ausser der in Abs. 1 aufgeführten Beiträgen haben die Mitglieder einen vom Zentralvorstand festgesetzten Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag wird durch die Sektionskasse eingezogen und an die Verbandskasse weitergeleitet.

<sup>3</sup> Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Beiträge sind jeweils bis Ende Februar, bzw. innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme gesamthaft zu entrichten.

<sup>4</sup> Erfolgt trotz gehöriger Anstrengung zur Eintreibung ausstehender Beiträge keine Zahlung, so ist der Vorstand verpflichtet, der nächsten ordentlichen Generalversammlung Ausschluss der säumigen Mitglieder zu beantragen. Zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung ist den betreffenden Mitgliedern der Ausschluss schriftlich anzudrohen.

Art. 16 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen

- Art. 17 <sup>1</sup> Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich und ohne Besoldung. Ihre Spesen und Auslagen sind angemessen zu vergüten.

#### V. Weitere Bestimmungen

- Art. 18 Über die Beschlüsse des Sektionsorgane ist Protokoll zu führen
- Art. 19 Zur Sicherung der Rechte des Zentralverbandes ist für die Liegenschaft der Sektion im Grundbuch ein Vorkaufsrecht einzutragen.
- Art. 20 <sup>1</sup> Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- <sup>2</sup> Nach Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion geht das verbleibende Vermögen zur Verwaltung und Nutzniessung an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes. Es wird von dieser einer allfälligen an diesem Ort neu zu gründenden Sektion zur Verfügung gestellt.
- Art. 21 <sup>1</sup> Die Vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom XX. XX XXXX gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes in Kraft.
- <sup>2</sup> Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert oder ersetzt werden. Es bedarf dafür zudem der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes.
- <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen hinfällig.

Biberist, den 25. Februar 2005

Naturfreunde Sektion Biberist

Der Präsident sign. Ernst Gilgen

Die Aktuarin sign. Liliane Hirsbrunner

Genehmigt durch den Zentralvorstand am 3. Oktober 2005

Der Zentralpräsident sign. Jürg Zbinden

Mitglied des Vorstandes sign. Ruedi Lehmann